Gebühr entrichtet 02. MRZ. 2016

Schützengilde Hochpustertal

Satzungen der Schützengilde Hochpustertal

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "SCHÜTZENGILDE HOCHPUSTERTAL"
Er hat seinen Sitz in 9920 Sillian, Bez. Lienz und erstreckt seine Tätigkeit auf Tirol, die angrenzenden Bundesländer und Nachbarstaaten.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§2 Gemeinnütziger Zweck

Zweck der Gilde, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Pflege des Schieß- und Bogensportes und der Abhaltung geselliger Schützenveranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der gemeinnützige Vereinszweck (§ 2) soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel aufgebracht werden.
2) Als ideelle Mittel dienen:
   a) Abhalten schießsportlicher Veranstaltungen in mehreren Sektion auf dem eigenen Stand
   b) Besuch schießsportlicher Veranstaltungen bei anderen Gilden und Vereinen
   c) Abhaltung geselliger Veranstaltungen
   d) Bereitstellen der Sportanlage für Trainingszwecke, insbesondere für Jugendliche (Nachwuchsarbeit)
3) Als materielle Mittel dienen:
   a) Aufnahmengebühren
   b) Mitgliedsbeiträge
   c) Spenden
   d) Erträge aus schiesssportlichen und geselligen Veranstaltungen
   e) Erträge aus der Verpachtung der Räumlichkeiten
   f) öffentliche Zuschüsse und sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Gilde gliedern sich in:
1) ordentliche Mitglieder
2) außerordentliche Mitglieder
3) Ehrenmitglieder.

ad 1) Ordentliche Mitglieder sind unbescholtene, physische Personen, die, die zu den schießsportlichen Übungen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
ad 2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen (auch juristische), die durch jährliche Zuwendungen den Zweck der Gilde fördern und sich kaum an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Zuwendungen müssen um mindestens 10 % über dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder betragen.
ad 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Gilde ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Gilde können alle Personen werden, die die Voraussetzungen von § 4 Abs.1 oder 2 erfüllen.
Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung über den Vorstand gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr (§ 10, Ziffer 12, Buchstabe c).
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben vor der Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizubringen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
Die Ernennung zu Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
1) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Oberschützenmeister schriftlich bekannt gegeben wird,
2) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzungen oder sonstiger " Vorschriften der Gilde, des Bezirks-, Landes- oder des Österreichischen Schützenbundes, insbesondere wegen Verstößen gegen die Gebote der Redlichkeit, des Anstandes und der Kameradschaft,
3) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für das abgelaufene Vereinsjahr bis zur Generalversammlung im Jänner,
4) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen, die Einrichtungen der Gilde zu beanspruchen und haben Anteil an den von ihr erreichten Vorteilen und Begünstigungen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen stimmberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Vereinsjahr bezahlt ist und können in den Vorstand und zu Kassenprüfern gewählt werden.
2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Gilde zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6) Die Mitglieder haben diese Satzungen, die Satzungen des Bezirks-, Landes-, und Österreichischen Schützenbundes, die Tiroler und die Österreichische Schießordnung sowie alle sonstigen Anordnungen der Gilde, des Bezirks-, Landes- und Österreichischen Schützenbundes zu befolgen. Sie haben den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils fristgerecht zu entrichten, die Schützeninteressen nach Kräften zu fördern, sowie innerhalb und außerhalb der Gilde eine untadelige und kameradschaftliche Haltung zu bewahren. Sie haben die Wahl in den Vorstand oder zu Kassenprüfern anzunehmen, falls nicht schwerwiegende Gegengründe vorliegen.
7) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, womit der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen Verständigung an die Generalversammlung berufen werden. Die Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung. Wer aus der Gilde austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteiles, ist aber verpflichtet, für das laufende Vereinsjahr den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Organe der Gilde

Organe der Gilde sind:
1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
3) die Rechnungsprüfer (§14)
4) das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetztes 2002 und setzt sich zusammen aus den Ehren-, den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Gilde. Der Oberschützenmeister beruft eine ordentliche Generalversammlung alljährlich im Jänner zur Abhaltung der Jahreshauptversammlung ein.
2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
   a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
   b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
   c) verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
   d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
   e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

   binnen vier Wochen statt.
3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Gilde bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4) Anträge zur Generalversammlung müssen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail eingelangt sein.
5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes Mitglied darf aber nur **ein** Mitglied vertreten.
7) Die Generalversammlung ist zu der in der Einladung festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten, auf jeden Fall beschlussfähig.
8) Für Beschlüsse über Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Satzungen und Auflösung der Gilde ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; in allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil, er entscheidet aber bei Stimmengleichheit.
9) Erscheint zur Generalversammlung weder der Oberschützenmeister noch ein Schützenmeister, so übernimmt das (an Jahren) älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, so hat er den Vorsitz bis nach Erledigung des Antrages abzugeben und nimmt er an der Abstimmung nicht teil.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
1) die Genehmigung des Protokolls der jeweils vorangegangenen Generalversammlung,
2) den Tätigkeitsbereicht des Oberschützenmeister
3) die Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer
4) die Entlastung des Oberschützenmeisters, des Kassiers und des restlichen Vorstandes
5) die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
6) allenfalls den Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr
7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8) die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
9) Anträge auf Satzungsänderungen,
10) Kreditansuchen bei Banken ab einem Betrag von € 1.000,--.
11) Berufung gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes,
12) Anträge, die von Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden,
13) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,

14) Anträge auf Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
15) Anträge auf Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand der Gilde besteht aus dem Oberschützenmeister (=Obmann), dem 1. und 2. Schützenmeister sowie aus 3 - 15 Schützenräten (=Beiräte), von denen je einer als Schriftführer, Kassier, Waffenwart und Sektionsleiter fungiert. (Siehe auch § 10, Ziffer 3 und 4). Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus; Auslagen, die ihnen durch ihr Amt entstehen, sind ihnen aber zu ersetzten
2) Wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, werden der Oberschützenmeister und die zwei Schützenmeister in geheimer Wahl in gesonderten Wahlgängen gewählt. Ansonsten können sie in offener Abstimmung gesondert gewählt werden, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht wird.
   Die Schützenräte sind in offener Abstimmung in einem Wahlgang zu wählen, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht wird. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
   Der Schriftführer, der Kassier, der Waffenwart und der/die Sektionsleiter werden vom Vorstand in ihrer ersten Sitzung nach den Wahlen bestellt.
   Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so kann der Vorstand ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Bei dieser hat dann die Ersatzwahl stattzufinden.
   Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Funktionen sind persönlich auszuüben.
4) Die Vorstandssitzungen werden vom Oberschützenmeister nach Bedarf einberufen. Er muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, so sind die betreffenden Vorstandsmitglieder befugt, die Sitzung selbst einzuberufen.
5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
6) Erscheint zur Vorstandssitzung weder der Oberschützenmeister noch ein Schützenmeister, so übernimmt das (an Jahren) älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7) Wer in den Vorstandssitzungen den Vorsitz führt, nimmt an den Abstimmungen nicht teil, entscheidet aber bei Stimmengleichheit. Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, so hat er den Vorsitz bis nach Erledigung des Antrages abzugeben, und nimmt an der Abstimmung nicht teil.
8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Das gleiche gilt für den Fall, dass über ein Vorstandsmitglied eine Sperre (§17) verhängt wird.
10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gilde. Er ist das „Leitorgan" im Sinne des Vereinsgesetztes 2002. Im kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Einrichtung eines den Anforderungen der Gilde entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis,
2) Erstellen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Oberschützenmeister (= Obmann) führt die Geschäfte der Gilde nach den Weisungen des Vorstandes, beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein, führt in ihnen den Vorsitz.
2) Der Oberschützenmeister vertritt die Gilde nach außen. Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Oberschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam, in Geldangelegenheiten der Oberschützenmeister und der Kassier. Schriftstücke, mit denen die Gilde bedeutende finanzielle Verpflichtungen (§10 Punkt10) übernimmt, bedürfen zusätzlich eines Generalversammlungsbeschlusses. Sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines zusätzlichen Vorstandsmitgliedes. Wichtige Ehrenurkunden werden vom Oberschützenmeister, vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer unterzeichnet.
3) Der Oberschützenmeister kann Schützenräte mit besonderen Aufgaben betrauen, die in seine Zuständigkeit fallen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers bestimmt er für die Dauer der Verhinderung einen Schützenrat als Stellvertreter.
4) Der Oberschützenmeister ist befugt über Angelegenheiten geringer Bedeutung ohne Beschluss des Vorstandes zu entscheiden. Ist durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt worden, so führt dieser die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Oberschützenmeisters.
5) Bei Gefahr im Verzug ist der Oberschützenmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6) Der Oberschützenmeister führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten der Gilde und führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung Protokoll. Er ist zugleich Archivar der Gilde. In den Protokollen ist der Verlauf der Sitzungen und Versammlungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und -ergebnisse genau anzuführen.